

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50
„Buschweg“ der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ der Stadt
Schloß Holte-Stukenbrock**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1997

Warstein-Hirschberg, Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Vorhabensbeschreibung	1
1.1	Vorhabensbeschreibung	2
1.2	Lage im Raum.....	4
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	6
2.1	Rechtliche Grundlage.....	6
2.2	Methodische Vorgehensweise.....	6
2.3	Prüfmaßstab.....	7
3.0	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW	8
3.1	Merkmale des Vorhabens.....	8
3.1.1	Größe des Vorhabens	8
3.1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	8
3.1.3	Abfallerzeugung	9
3.1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	10
3.1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	10
3.2	Standort des Vorhabens.....	10
3.2.1	Bestehende Nutzungen des Gebietes	10
3.2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.....	11
3.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW	15
3.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	21
3.3.1	Ausmaß der Auswirkungen	21
3.3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	21
3.3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen.....	21
3.3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.....	24
3.3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	24
4.0	Zusammenfassende Darstellung.....	25

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Vorhabensbeschreibung

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Das ca. 0,61 ha große Plangebiet liegt am westlichen Rand der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Stadtteil Sende, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold.

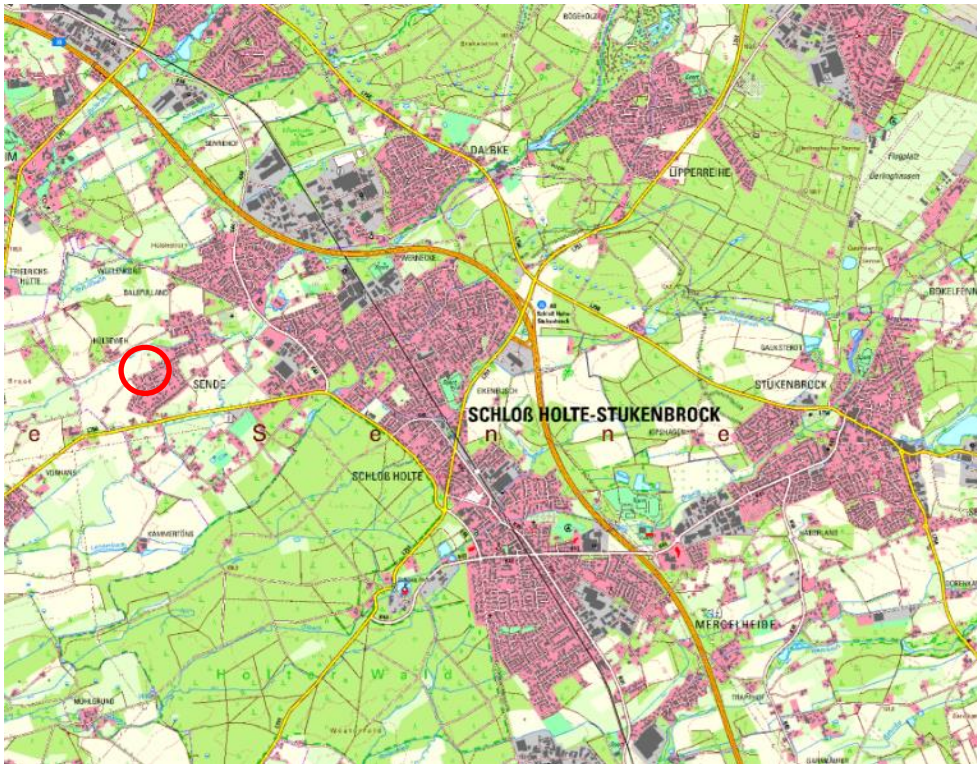


Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW erforderlich. Die Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung werden hiermit vorgelegt.

1.1 Vorhabensbeschreibung

„Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ beschlossen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

„In Schloß Holte-Stukenbrock besteht, obwohl bereits mehrere Baugebiete neu ausgewiesen wurden, auch weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken. Im Rahmen der allgemeinen Arrondierung bestehender Wohnquartiere soll der Bereich, der sich westlich an die Bebauung am Buschweg anschließt und nördlich des Wohngebietes Wacholderweg/Holunderweg liegt, für die Wohnnutzung weiterentwickelt werden. Es soll dort eine Bebauung bis maximal in zweiter Bautiefe ermöglicht werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

„Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist also die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes. Es soll so der weiterhin starken Nachfrage nach Wohnraum in Schloß Holte-Stukenbrock Rechnung getragen werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

Art der baulichen Nutzung

„Die Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Intention der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbaugrundstücke. Aufgrund der Verfahrensart gem. § 13b BauGB werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO für dieses Plangebiet ausgeschossen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

„Das Maß der baulichen Nutzung und die zulässige Bauweise differenziert sich hinsichtlich der ersten und zweiten Baureihe zum Buschweg. Identisch in beiden Baureihen ist die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4, welches dem Höchstmaß gem. § 17 BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet entspricht sowie die Geschossflächenzahl von 0,8 bei einer zulässigen zweigeschossigen Bauweise. Des Weiteren sind gilt die offene Bauweise. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, um den städtebaulichen Charakter eines Ein- und Zweifamilienhausgebietes zu erzielen. Pro Einzel- und pro Doppelhaushälfte sind je 2 Wohneinheiten zulässig.

Die Höhenentwicklung der Gebäude wird in der ersten und zweiten Baureihe differenziert festgesetzt, um jeweils einen Übergang zur freien Landschaft sowie auch zu dem gegenüberliegenden Wohngebiet zu erzielen. In der ersten Baureihe direkt entlang des Buschwegs im WA 1 sind eine maximal zulässige Traufhöhe von 6,50 m und eine Firsthöhe von 10,00 m festgesetzt.

Veranlassung und Vorhabensbeschreibung

In der zweiten Baureihe im WA 2 hin zur freien Landschaft sind ebenfalls wie in der ersten Baureihe im WA 1 zweigeschossige Gebäude zulässig, jedoch ist die zulässige Gebäudehöhe hier geringer. Die maximal zulässige Traufhöhe wird mit 4,25 m und die Firsthöhe mit 9,00 m festgesetzt.

Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe gilt dabei die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe gilt der Schnittpunkt der Dachhaut (First). Als maßgeblich unterer Bezugspunkt gilt eine Höhe von 20 cm oberhalb der Baustraße oder die Höhe der bestehenden Straße der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen im Schnittpunkt der Mittellinie der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des Baugrundstücks“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

„Die mittels Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sind so dimensioniert, dass sie den Bauherren ausreichend Spielraum bzgl. der Stellung der Gebäude erlauben. Die Baugrenzen haben einen Abstand von 3,00 m zum Buschweg sowie zu der neuen Erschließungsstraße“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

Erschließung

„Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über den Buschweg. Von diesem aus verläuft in Richtung Norden im Osten eine neue sechs Metern breite öffentliche Erschließungsstraße, um die hintere Baureihe zu erschließen. Die neue öffentliche Straße reicht bis an die nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans heran, um langfristig eine Erweiterung des Plangebiets nach Norden zu ermöglichen. Die Aufteilung der Grundstücke kann noch flexibel gestaltet werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

Grünordnung

„Zum Übergang in die freie Landschaft und zur Abgrünung des Plangebiets nach Norden wird ein drei Meter breiter Anpflanzungstreifen festgesetzt. Dieser ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen zusammenhängend zu bepflanzen und dauerhaft zu sichern. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen zu ersetzen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

Veranlassung und Vorhabensbeschreibung

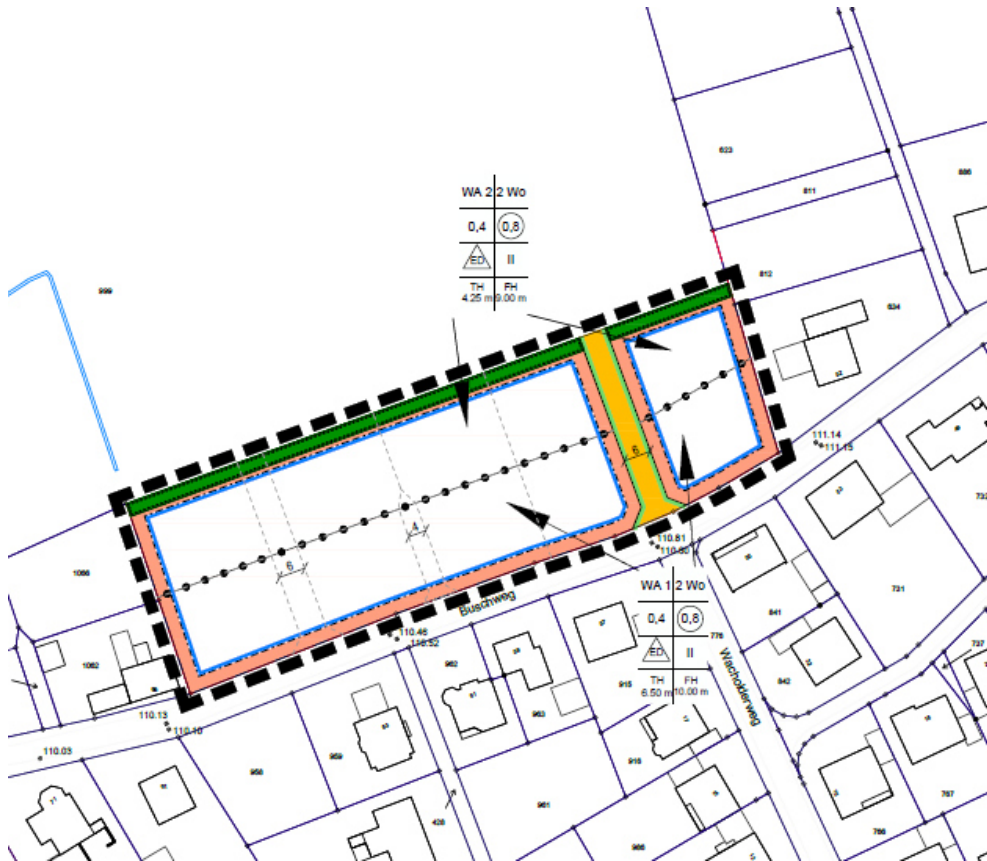


Abb. 2 Vorentwurf der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021B).

1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Stadtteil Sende, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold.

Veranlassung und Vorhabensbeschreibung



Abb. 3 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 4 Blick auf die Ackerfläche im Plangebiet aus Richtung Süden.



Abb. 5 Blick auf die Gehölzbestände am westlichen Rand des Plangebietes.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlage

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG Bund) entsprechend der folgenden Maßgabe: „(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach UVPG (Bund) Anlage 3 bzw. UVPG NRW Anlage 2 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend sind.“

Die in der Anlage 2 des UVPG NRW aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls kann die Landesregierung durch Rechtsverordnungen näher bestimmen.

Da im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ eine neue Straße gebaut wird, fällt das Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG NRW unter Nr. 5 „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“.

Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem „A“ als Hinweis auf die durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gekennzeichnet.

Das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der hiermit vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls untersucht.

2.2 Methodische Vorgehensweise

Für Vorhaben, für die nach Anlage 1 UVPG NRW die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dies nicht anders bestimmt ist. Soweit in den Vorschriften des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Anlage 3 (UVPG Bund) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen wird, tritt die Anlage 2 (UVPG NRW) dieses Gesetzes an deren Stelle.

Gemäß § 7(1) UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, durch die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG bzw. Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25(2) UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 7(4) UVPG ist zur Vorbereitung der Vorprüfung der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung.

2.3 Prüfmaßstab

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NRW zu berücksichtigen. Diese Kriterien haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende, Kriterien geprüft wurden. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein.

3.0 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen ist den Kriterien nach Anlage 2 UVPG NRW, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

3.1.1 Größe des Vorhabens

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,61 ha auf. Eine Versiegelung entsteht im Bereich der Gebäude, der geplanten Erschließungsstraßen und im Bereich der einzelnen Häuserzufahrten. Die weiteren Flächen im Plangebiet werden als Hausgärten entwickelt. Des Weiteren ist eine private Grünfläche am nördlichen Rand des Plangebietes vorgesehen.

3.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Buschweg“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Acker
- Entfernung von Gehölzen
- Überbauung/Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude, Straßen und Zufahrten
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Flächen

Vorhabensbedingt kann es zu folgenden Wirkungen kommen:

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind die Ackerfläche im Plangebiet sowie einzelne Gehölze am westlichen Rand des Plangebietes. In der

Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Gebäude, Erschließungsstraßen und Zufahrten kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem vollständigen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

3.1.3 Abfallerzeugung

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ ist keine Umweltverschmutzung verbunden.

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Durch das neu entwickelte Allgemeine Wohngebiet ist generell nicht mit immissionschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Durch den Individualverkehr wird es zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen kommen, dadurch sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen und seiner Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu erwarten.

Belästigungen ergeben sich für andere Schutzgüter ebenfalls nicht.

3.1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

3.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

3.2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ wird landwirtschaftlich genutzt.

3.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) befinden sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes (MULNV 2021).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 3_09 „Sennesande (Nordost)“. Der ca. 144,03 km² große Grundwasserkörper ist dem Grundwasserleitertyp „Porengrundwasserleiter“ zugeordnet. Er wird hinsichtlich seiner Durchlässigkeit mit „mäßig bis mittel“ und seiner Ergiebigkeit mit „sehr ergiebig“ beschrieben (MULNV 2021).

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet mit sehr ergiebigen Grundwasservorkommen“ auf Lockergesteinen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Oberflächengewässer

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Menkebach ca. 140 m nordwestlich des Plangebietes. Etwa 460 m südwestlich des Plangebietes verläuft der „Menkebach Ableiter“.

Boden

Gemäß der Bodenkarte (BK50) ist im Plangebiet „Pseudogley“ verbreitet. Diesem Bodentyp wird keine Schutzwürdigkeit zugeschrieben (WMS-FEATURE 2021).

Tab. 1 Überblick über den im Plangebiet anstehenden Bodentyp „Pseudogley“ gem. der Bodenkarte des geologischen Dienst (BK50) (WMS-FEATURE 2021).

Bodeneinheit	S7
Bodentyp	Pseudogley
Hauptbodenart des Oberbodens	Sand
Grundwasserstufe	Stufe 0 ohne Grundwasser
Stauanäsegrad	Stufe 3 mittlere Staunäse
Wertzahlen der Bodenschätzung	25 bis 40 (gering)
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,22 (mittel)
Verdichtungsempfindlichkeit	sehr hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nein

Natur

Das Plangebiet wird fast vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Am westlichen Rand des Plangebietes stocken Gebüsche aus Hasel (*Corylus avellana*) und Weiden (*Salix spec.*) sowie eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) aus starkem Baumholz.

Im Plangebiet befinden sich die folgenden Lebensraumtypen:

- Äcker, Weinberge
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich die folgenden Biotoptypen:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Äcker, Weinberge

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das MTB 4017 „Brackwede“, Quadrant 3 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 29 Arten (5 Fledermausarten, 22 Vogelarten, 2 Amphibienarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (Lanuv 2021a).

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4017 „“ (Quadrant 3) (LANUV 2021b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- Gebäude
- Äcker, Weinberge
- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	U	U	U
Säugetiere							
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na		Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	FoRu	(Na)
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				FoRu	
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel							
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu				
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!			FoRu!
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu)			(FoRu)
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			FoRu!, Na		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!			FoRu
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na		(Na)
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na		(Na)		(Na)
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na			Na
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	FoRu!	(Na)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	U	U	U
Vögel							
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)				(Na)
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na		(Na)
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				
Amphibien							
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	(Ru)		(FoRu)		(Ru)
Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		Ru	(FoRu)		Ru

Legende:

Erhaltungszustand:

G = günstig,
 U = ungünstig/unzureichend
 S = ungünstig/schlecht
 + = sich verbessernd
 - = sich verschlechternd

Lebensstätten:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte
 Ru = Ruhestätte
 Na = Nahrungshabitat
 Pfl = Pflanzenstandort
 () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum
 ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

Im Rahmen der Ortsbegehung am 15. Januar 2021 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für das Plangebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus. Etwa 220 m westlich sowie ca. 270 m südwestlich des Plangebietes wird ein Vorkommen des Kiebitzes dokumentiert. Weitere Nachweise im Untersuchungsgebiet (500 m) liegen nicht vor (LANUV 2021B).

Landschaft

Das Plangebiet wird als Ackerfläche genutzt. Nördlich des Plangebietes schließt ebenfalls eine Ackerfläche an. Südlich des Plangebietes befindet sich eine Wohnsiedlung, während östlich und westlich einzelne Wohngebäude stehen.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet und die nähere Umgebung liegen nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten (LANUV 2021B).

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet und die nähere Umgebung liegen nicht innerhalb von Naturschutzgebieten (LANUV 2021B).

Nationalparks und Nationale Naturmonumente

Nationalparks und Nationale Naturdokumente finden sich nicht im Plangebiet und in der näheren Umgebung (500 m) des Plangebietes. In Nordrhein-Westfalen wurde lediglich ein Nationalpark, der „Nationalpark Eifel“ ausgewiesen. Als ausgewiesene Nationale Naturmonumente finden sich in Nordrhein-Westfalen die Bruchhauser Steine (ca. 66 km südlich) sowie das Kluterthöhlensystem (ca. 108 km südwestlich) (BFN 2021).

Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Etwa 70 m nordwestlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4017-0001 „Stukenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“ (LANUV 2021B) (vgl. Abb. 6).

Naturdenkmäler

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler (KREIS GÜTERSLOH 2021).

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleien

Im Plangebiet befinden sich keine Geschützten Landschaftsbestandteile. In der näheren Umgebung (500 m) des Plangebietes liegen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Geschützten Landschaftsbestandteile (KREIS GÜTERSLOH 2021).

Tab. 3 Geschützte Landschaftsbestandteile in der näheren Umgebung (500 m) des Plangebietes.

Kennung	Bezeichnung	Lage
LB 2.4.6	Menkebach mit Ufergehölzen östlich Rüschenweg und Siedlung „Am Menkebach“	ca.140 m nordwestlich des Plangebietes
LB 2.4.9	Laubwäldchen an der Sender Straße an der Einmündung zum Buschweg	ca. 340 m südwestlich des Plangebietes
LB 2.4.15	Baumgruppen und Baumreihe am Hof Helfthewes, Stadtweg	ca. 300 m östlich des Plangebietes
LB 2.4.16	Eichenbestand am Hof Brock und der Hofzufahrt an der Sender Straße	ca. 430 m südöstlich des Plangebietes

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Alleien. Etwa 420 m südlich des Plangebietes liegt die geschützte Allee AL-GT-0107 „Allee an der Sender Straße (L 790)“ (LANUV 2021B) (vgl. Abb. 6).

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Etwa 220 m nordöstlich des Plangebietes liegt das gesetzlich geschützte Biotop BT-4017-4031-2001 (Bruch- und Sumpfwälder) (LANUV 2021B) (vgl. Abb. 7).

Biotopverbundflächen

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 130 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4017-0004, während die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4017-0005 ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes liegt. Die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4017-0010 befindet sich ca. 310 m südöstlich des Plangebietes (LANUV 2021B) (vgl. Abb. 7).

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

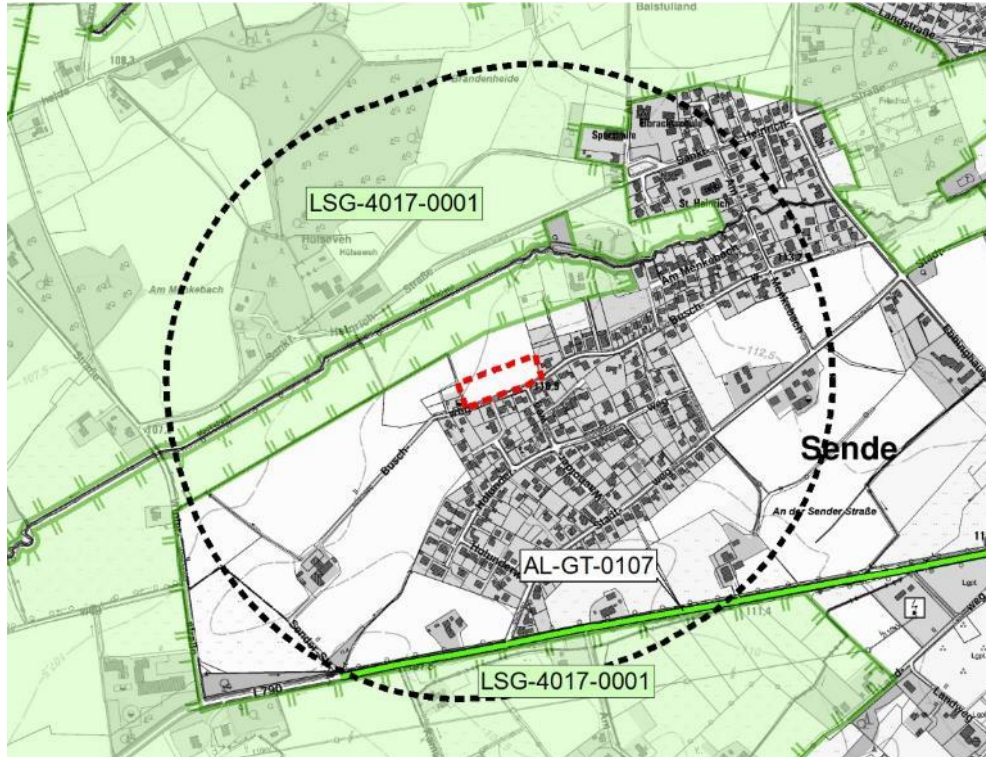


Abb. 6 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Fläche) und der gesetzlich geschützten Allee (grüne Linie) zum Plangebiet (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) (LANUV 2021b).

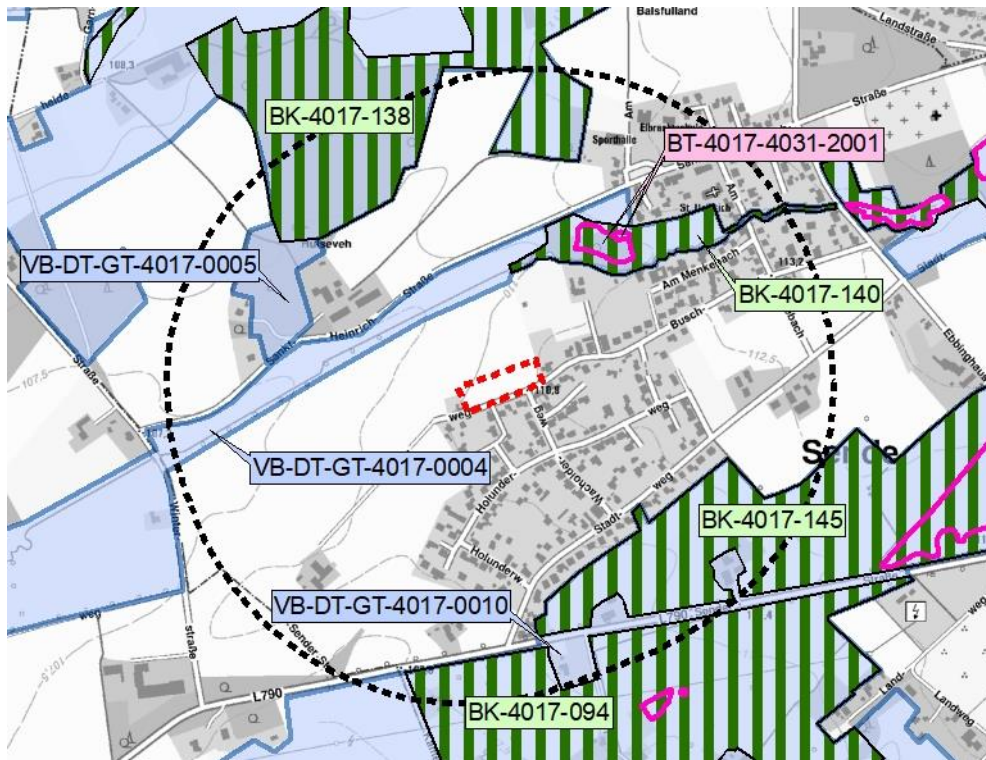


Abb. 7 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur), gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Linie) und Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) (LANUV 2021b).

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Im Plangebiet und der relevanten Umgebung (500 m) befinden sich keine Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete oder Risikogebiete (MULNV 2021).

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete mit festgelegten Umweltqualitätsnormen finden sich nicht im Umfeld des Plangebietes.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte

Das Umfeld des Plangebietes ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG ist Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Das geplante Vorhaben stellt keine Siedlungstätigkeit dar. Jedoch lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben keine kommunalen Entwicklungen gestört oder verhindert werden. Weiterhin erfolgt keine vorhabensspezifische Störung des Freiraums, da sich das geplante Vorhaben aufgrund der Lage in den räumlichen Zusammenhang einfügt. Die freie Landschaft wird nicht zerschnitten.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Bereichs, der aus Fachsicht der Archäologie, der Denkmalpflege und Landschaftskultur als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird. Weiterhin befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung (2.500 m) keine Kulturgüter mit Raumwirkung (LWL 2017).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Plangebiet vorhandenen und daran angrenzenden Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW**Tab. 4 Übersicht über die Schutzgebiete bzw. besonders geschützten Gebiete/Bereiche im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld (500 m).**

Nr.	Schutzgebiete bzw. besonders geschützte Gebiete/ Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW	Bezeichnung	Lage	nachteilige Umweltaus- wirkungen
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.	-	-	keine
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG.	-	-	keine
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst.	-	-	keine
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach § 22 Abs. 2 BNatSchG.	LSG-4017-0001 „Stukenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“	ca. 70 m nordwestlich	keine
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG.	-	-	keine
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, § 41 LNatSchG.	LB 2.4.6 „Menkebach mit Ufergehölzen östlich Rüschenweg und Siedlung „Am Menkebach“ LB 2.4.9 „Laubwäldchen an der Sender Straße an der Einmündung zum Buschweg“ LB 2.4.15 Baumgruppen und Baumreihe am Hof Helfthewes, Stadtweg LB 2.4.16 Eichenbestand am Hof Brock und der Hofzufahrt an der Sender Straße AL-GT-0107 „Allee an der Sender Straße (L 790)“	ca. 140 m nordwestlich ca. 340 m südwestlich ca. 300 m östlich ca. 430 m südöstlich ca. 420 m südlich	keine
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG.	BT-4017-4031-2001 „Bruch- und Sumpfwälder“	ca. 220 m nordöstlich	keine
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.	-	-	keine
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	-	-	keine

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

Fortsetzung Tabelle 4

Nr.	Schutzgebiete bzw. besonders geschützte Gebiete/ Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW	Bezeichnung	Lage	nachteilige Umweltaus- wirkungen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.	-	-	keine
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	-	-	keine

3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Fläche führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen bzw. Lebensräumen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme einer Ackerfläche und einzelnen Gehölzen einhergeht.

3.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Wasser

Grundwasser

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen der Grundwassersituation führen. Nachhaltige Auswirkungen auf das Teilschutzgut ergeben sich nicht.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Menkebach ca. 140 m nordwestlich des Plangebietes. Etwa 460 m südwestlich des Plangebietes verläuft der „Menkebach Ableiter“. Auswirkungen der geplanten Bebauungsaufstellung auf die genannten Fließgewässer werden ausgeschlossen.

Boden

Bei Realisierung der Planung ist ein Verlust des anstehenden Bodens bzw. eine nachhaltige Veränderung des Bodens im Bereich der Wohnbauflächen und Verkehrsflächen nicht zu vermeiden. Der Boden im Plangebiet erfährt im Bereich der überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen einen Funktionsverlust. Aufgrund der Lage am Siedlungsbe- reich sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

Natur

Der vorhabenspezifische Verlust von Acker und Gehölzen im Plangebiet kann zu geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen führen.

Auf Grund der Lage zum Siedlungsrand der Ackerfläche im Plangebiet und den damit verbundenen Störungen wird ein Vorkommen von planungsrelevanten Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz nicht erwartet. Die Fläche stellt jedoch ein potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat für Vogelarten wie beispielsweise den Turmfalken dar.

An der Stiel-Eiche am westlichen Rand des Plangebietes wurden keine Höhlen nachgewiesen, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Horste bzw. Nester waren an dem Baum ebenfalls nicht vorhanden.

Das Plangebiet kann eine Funktion als Nahrungshabitat für Fledermäuse wie beispielsweise der Zwergfledermaus übernehmen.

Auf Grund des Fehlens von geeigneten Laichgewässern im Plangebiet und der näheren Umgebung wird ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet nicht erwartet.



Abb. 8 Gehölze am westlichen Rand des Plangebietes.



Abb. 9 Blick auf das Plangebiet aus Richtung Westen.

Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Vogelarten

Auf Grund der Biotopausstattung im Plangebiet, der Siedlungsrandlage und der angrenzenden Verkehrsfläche wird ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet nicht erwartet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für planungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen.

Fledermausarten

Im Plangebiet sind keine potenziellen Fledermausquartiere vorhanden, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen wird.

Amphibienarten

Das Vorkommen von Amphibien im Plangebiet wird auf Grund des Fehlens von geeigneten Laichgewässern im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Amphibien auszuschließen.

Landschaft

Die geplante Wohnbebauung wird sich optisch an die Bestandsbebauung in der Umgebung anpassen. Daher und aufgrund der Siedlungslage werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen.

3.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind entsprechend den vorstehenden Ausführungen nicht zu erwarten.

3.3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Mit Realisierung des Bebauungsplans gehen geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen einher. Diese Auswirkungen sind dauerhaft und kaum reversibel. Jedoch werden mit der Wohnbebauung und dazugehörigen Hausgärten neue Biotopstrukturen geschaffen, die eine Funktion als potenziellen Lebensraum für Arten der Siedlungsbereiche übernehmen können.

4.0 Zusammenfassende Darstellung

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Das ca. 0,61 ha große Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Stadtteil Sende, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold.

Da im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ eine neue Straße gebaut wird, fällt das Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG NRW unter Nr. 5 „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“.

Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem „A“ gekennzeichnet, was darauf hinweist, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW durchzuführen ist.

Diese überschlägige Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben lediglich sehr geringe und sehr lokale Wirkungen auf die Umwelt ausgehen. Es ergeben sich keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen, die eine UVP-Pflicht auslösen. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Warstein-Hirschberg, Juni 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

BFN (2021): Nationale Naturmonumente (WWW Seite): <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/nationale-naturmonumente.html>; Zugriff: 07.01.2021, 16:00 MEZ.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2021A): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Buschweg“ der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2021B): Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Buschweg“ der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Büren.

KREIS GÜTERSLOH (2021): Geoportal des Kreises Gütersloh – Landschaftspläne. (WWW-Seite) <https://kreis-guetersloh.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=fe53d10028e74fe380062131dcbc936c>
Zugriff: 07.01.2021, 16:30 MEZ.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40173?kl_gehoel=1&aeck=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1
Zugriff: 01.02.2021, 15:45 MEZ.

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, Zugriff: 07.01.2021, 15:30 MEZ.

LWL (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold. Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Münster.

MULNV (2021): Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
Zugriff: 07.01.2021, 14:30 MEZ.

WMS-FEATURE (2021) bereitgestellt durch: IT.NRW
Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
Zugriff: 07.01.2021, 15:15 MEZ.